



## **Satzung des Elternbeirates des Kindergarten Wasserburg**

# **Satzung des Elternbeirates des Kindergarten Wasserburg**

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Der Elternbeirat arbeitet auf der Grundlage des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) insbesondere Art.14 und dessen Ausführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Ziel ist die Förderung und Optimierung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal, der Gemeinde als Träger sowie der Grundschule.
- 1.3 Der Elternbeirat vertritt die Eltern und Personensorgeberechtigten der Kinder des Kindergartens Wasserburg.

## **2. Wahl des Elternbeirates**

- 2.1 Die Wahlberechtigten wählen zu Beginn des Kindergartenjahres, jedoch spätestens bis zum 01. November aus ihrer Mitte die Elternvertreter. Die Elternvertreter bilden dann den Elternbeirat.
- 2.2 Wahlberechtigt für die Wahl des Elternbeirates sind Personensorgeberechtigte, dessen Kind im aktuellen Kindergartenjahr den Kindergarten besucht.
- 2.3 Erziehungsberechtigte haben pro Kind eine Stimme.
- 2.4 Wahlberechtigt ist, wer persönlich zur Wahlversammlung erscheint.
- 2.5 Die Einladung zur Wahlversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus über einen Aushang im Kindergarten oder schriftliche Einladung.
- 2.6 Wahlvorschläge können schriftlich vor dem Wahltag am Aushang oder mündlich direkt am Wahltag vor Durchführung der Wahl gemacht werden. Abwesende Erziehungsberechtigte sind nur wählbar, wenn eine schriftliche Erklärung zur Annahme einer Wahl vorliegt.
- 2.7 Kindergartenpersonal ist nicht wählbar.
- 2.8 Der Elternbeirat muss aus mindestens 3 Personen und sollte aus maximal 6 Personen bestehen. Auf eine gleichmäßige Verteilung aus den Gruppen ist zu achten, idealerweise 2 pro Gruppe. Bei Erweiterung oder Reduzierung der Kindergartengruppen ist die Anzahl entsprechend anzupassen.
- 2.9 Die Wahlversammlung wird von einem Mitglied des amtierenden Elternbeirates eröffnet und geleitet. Das Mitglied unterrichtet über die Grundsätze der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren sowie über alle vorliegenden und gemachten Wahlvorschläge.
- 2.10 Die Wahlversammlung bestimmt aus den anwesenden Personen zwei Wahlhelfer.



## **Satzung des Elternbeirates des Kindergarten Wasserburg**

- 2.11 Die Wahl erfolgt, sofern nicht nach 2.16 verfahren wird, schriftlich und geheim.
- 2.12 Wahlberechtigte erhalten pro Kind einen Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel können bis zu drei Namen genannt werden. Der Stimmzettel ist bei mehr als 3 Namen ungültig, bei Mehrfachnennung ist nur eine Stimme davon gültig und bei nicht wählbaren Namen ist nur diese Nennung ungültig.
- 2.13 Die Wahlzettel werden gefaltet an die Wahlhelfer übergeben. Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar in der Wahlversammlung. Es zählt die einfache Mehrheit. In der Reihenfolge nach höchster Anzahl der erhaltenen Stimmen werden die gewählten Kandidaten einzeln befragt, ob sie die Wahl annehmen. Oder es liegt die schriftliche Annahme der Wahl des Kandidaten vor.
- 2.14 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welcher Kandidat als nächstes befragt wird, ob er die Wahl annimmt.
- 2.15 Sobald maximal 6 Kandidaten die Wahl angenommen haben, ist die Wahl beendet.
- 2.16 Falls 6 oder weniger Wahlvorschläge vorhanden sind, kann die Wahlversammlung mit dem Votum aller anwesenden Wahlberechtigten auch die Wahl in offener Abstimmung beschließen.
- 2.17 Bei einer offenen Wahl kann die komplette Liste der Wahlvorschläge mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- 2.18 Auch hier werden alle gewählten Elternbeiräte einzeln befragt, ob Sie die Wahl annehmen. Diesmal jedoch ohne Bedeutung der Reihenfolge.
- 2.19 Die Wahl wird in einem Protokoll festgehalten. Als Protokoll ist ein Aushang im Kindergarten mit dem neu gewählten Elternbeirat ausreichend.

### **3. Mitgliedschaft im Elternbeirat**

- 3.1 Die Mitgliedschaft im Elternbeirat erlischt mit der Wahl eines neuen Elternbeirates sowie wenn keines der Kinder des Mitgliedes mehr den Kindergarten besucht.
- 3.2 Die Tätigkeit als Elternbeirat kann von dem jeweiligen Mitglied selbst aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden.
- 3.3 Bei Unterschreiten der Mindestanzahl von 3 Personen (durch Austritt oder Rücktritt) sind Neuwahlen anzusetzen.
- 3.4 Der Ausschluss eines Mitglieds ist nicht möglich.

### **4. Sitzungen des Elternbeirates**

- 4.1 In der ersten Sitzung wählt der Elternbeirat aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassier.
- 4.2 Die Ämtervergabe und die Kontaktdaten meldet der Vorsitzende schriftlich an die Kindergartenleitung und an die Gemeinde.



## **Satzung des Elternbeirates des Kindergarten Wasserburg**

- 4.3 Der Elternbeirat wird per Aushang im Kindergarten und auf der Homepage des Kindergartens veröffentlicht.
- 4.4 Die Emailadresse des Elternbeirates auf der Homepage ist auf die neuen Mitglieder zu ändern.
- 4.5 Der Kassier hat eine Übergabe aller Kassen und Konten mit dem letztjährigen Kassier durchzuführen und dies zu protokollieren.
- 4.6 Der Vorsitzende lädt in regelmäßigen Abständen zu Sitzungen ein.
- 4.7 Der Vorsitzende leitet die Sitzung oder bestimmt den Leiter.
- 4.8 Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, sofern nicht im Einzelfall der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wird.
- 4.9 Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, die Kindergartenleitung, mindestens 20% der Erziehungsberechtigten oder mindestens zwei Mitglieder des Elternbeirates dies fordern. Dies ist zeitnah zu erfolgen.
- 4.10 Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch einfache Mehrheit der anwesenden Elternbeiratsmitglieder gefasst.
- 4.11 Der Schriftführer verfasst das Protokoll und archiviert es entsprechend.
- 4.12 Spontan notwendige Beschlüsse außerhalb der Sitzungen sind (ebenfalls mit einfacher Mehrheit) möglich. Dies kann durch Email erfolgen, sofern die Mitglieder des Elternbeirates ausreichend über den Inhalt des Beschlusses informiert wurden.

## **5. Aufgaben des Elternbeirates**

- 5.1 Der Elternbeirat ist Bindeglied zwischen den genannten Erziehungsbeteiligten und bemüht sich um deren regen und offenen Austausch und Stärkung des Vertrauensverhältnisses.
- 5.2 Auf Wunsch vermittelt der Elternbeirat bei Anregungen, Bedenken oder Konflikten der Beteiligten.
- 5.3 Auf Wunsch des Kindergartenpersonals oder der Gemeinde unterstützt der Elternbeirat diese bei der Ausgestaltung von Aktivitäten und bei anfallenden Arbeiten. Er bemüht sich, Eltern zu motivieren und mit einzubeziehen (z.B. Raumgestaltung, Reparaturen, Beschaffung von Materialien, Verpflegung zu verschiedenen Anlässen, Feste etc.).
- 5.4 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens ein Mal im Jahr - üblicherweise zum Anfang des Kindergartenjahres - über seine Tätigkeit.
- 5.5 Während der Amtszeit ist die Tätigkeit des Elternbeirates zu dokumentieren (Einladungen zu den Sitzungen, Protokolle der Sitzungen, sonstige Korrespondenz und Gesprächsnotizen etc. / Kassenbuch) und so zu archivieren, dass der nachfolgende Elternbeirat auf dieser Basis weiterarbeiten kann. Interessierten ist Einsicht in die Unterlagen zu gewähren - Ausnahme sind Dokumente, die mit Diskretion im Hinblick auf Persönlichkeitsrechte zu behandeln sind.



## **Satzung des Elternbeirates des Kindergarten Wasserburg**

- 5.6 Der Elternbeirat sammelt Geldspenden nur ein, unter Angabe der voraussichtlichen Zweckbestimmung. In Absprache mit der Gemeinde können Aktionen durchgeführt werden, die Geldmittel für die Einrichtung einspielen. Dieses Geld ist ebenso wie andere Spenden in erster Linie zum Wohle der Kinder einzusetzen. Über den Geldbestand und dessen Verwendung ist lückenlos Nachweis zu führen und Rechenschaft abzulegen. Der Elternbeirat arbeitet ehrenamtlich, selbstlos und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.7 Der Elternbeirat bestimmt einen Kassenprüfer. Dieser führt einmal jährlich eine Kassenprüfung gemeinsam mit dem Kassier durch. Der Kassier veröffentlicht als Aushang im Kindergarten seinen Rechenschaftsbericht.

### **6. Sonstiges**

- 6.1 Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.
- 6.2 Für Änderungen dieser Satzung ist eine 2/3-Mehrheit des Elternbeirates erforderlich.
- 6.3 Die Satzung tritt am 01. März 2014 in Kraft.